



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

immer wieder werden wir gefragt, in welchem Umfang Lehrkräfte verpflichtet werden können, dienstliche Angelegenheiten per E-Mail zu erledigen. Deswegen teilen wir die wichtigsten Hinweise hierzu noch einmal mit:

1. Keine Lehrkraft kann verpflichtet werden, auf dem privateigenen PC eine Mailadresse für dienstliche Zwecke einzurichten bzw. zur Verfügung zu stellen.
2. Zu diesem Sachverhalt kann es auch keine bindenden Konferenzbeschlüsse geben.
3. Der unverschlüsselte Versand von dienstlichen Mitteilungen (Vertretungsplänen, Protokollen usw.) an die privaten Mailadressen von KollegInnen, ist ein klarer Verstoß gegen den Datenschutz.
4. Auch der Einsatz kostenloser Mailadressen, die z.B. durch die Schulleitung zur Verfügung gestellt werden, kann keine bindende Wirkung haben. Im Gegenteil, die Schulleitung wäre so u.U. auch noch in der Lage, die gesamte Mailkorrespondenz mitzulesen.

Unser Tipp: Protokolle werden bei kleineren Kollegien jedem Konferenzmitglied ausgedruckt zur Verfügung gestellt; Vertretungspläne werden in der Schule z.B. durch Aushang veröffentlicht; und Kontakte untereinander gelingen am besten im unmittelbaren Dialog.